

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe  
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Per E-Mail



Geschäftszeichen bei Antwort bitte  
angeben: III D 32

Bearbeiter/in:  
**Herr Taetz**  
Zimmer: 162

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg  
Martin-Luther-Straße 105,  
10825 Berlin r

Tel. Durchwahl (030) **90 13-8488**  
Zentrale (030) 90 13-0  
Intern 913  
Fax Durchwahl (030) **90 13-7107**

**christian.taetz**  
**@senweb.berlin.de**

(E-Mail-Adresse für Dokumente mit  
qualifizierter elektronischer Signatur;  
De-Mails richten Sie bitte an  
post@senweb-berlin.de-mail.de)

<http://www.berlin.de/sen/web>

Datum **07. Januar 2020**

## **Ihre Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 17.09.2019**

Sehr geehrte Frau 

Sie haben auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018, GVBl. S. 160) für den Innovationspreis Berlin Brandenburg mit E-Mail vom 17.09.2019 um Aktenauskunft gebeten.

Ich bewillige Ihren Antrag auf Aktenauskunft hiermit teilweise. Hinsichtlich Ihrer Frage nach den jährlichen Gesamtkosten des Innovationspreises Berlin Brandenburg sowie Ihrer begehrten Auskunft, wie viele finanzielle Mittel seitens der Senatsverwaltung und des Landes Brandenburg in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 aufgewendet wurden, teile ich Ihnen mit, dass die jeweiligen Ansätze für die Länderleistungen als Orientierung den jeweiligen öffentlich zugänglichen Haushaltsplänen der beiden Wirtschaftsministerien der Länder Berlin und Brandenburg entnommen werden können. Danach betragen die Ansätze des Landes Berlin für die Jahre 2016-2019 jeweils 72.000 €. Diese sind jedoch als Planzahlen nicht zwangsläufig identisch mit der tatsächlich vertraglich vereinbarten Vergütung bzw. Auftragssumme für den Dienstleister. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab. Die teilweise Aktenauskunft ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes steht grundsätzlich jedem Menschen ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen des Landes Berlin geführten Akten zu. Dieses Recht darf aber nur nach Maßgabe des Gesetzes gewährt werden. Es besteht nicht, soweit eine nach den §§ 5 - 11 IFG geregelte Ausnahme Anwendung findet (§ 4 Abs. 1 IFG).



Verkehrsverbindungen  
U-Bahn Rathaus Schöneberg  
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz  
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin  
Geldinstitut IBAN  
Postbank Berlin DE 47100100100000058100  
Landesbank Berlin DE 25100500000990007600  
Bundesbank Filiale Berlin DE 53100000000010001520

BIC  
PBNKDEFF  
BELADEBEXX  
MARKDEF1100

Ihr Antrag auf Aktenauskunft konnte nur teilweise in dem oben genannten Umfang bewilligt werden.

Hinsichtlich Ihrer übrigen Fragen steht einer Aktenauskunft die Ausnahme gemäß § 7 Satz 1 IFG entgegen, weil durch die begehrte Aktenauskunft Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart werden würden und Ihr Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind. Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zu Grunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht insbesondere, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Somit ist das Erfordernis einer Wettbewerbsrelevanz der betreffenden Information dem Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses immanent. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gelten daher insbesondere die Angebote von Bietern in Vergabeverfahren. Insbesondere stellen der Angebotspreis, die gesamte Preisgestaltung sowie der konkrete Inhalt der angebotenen Leistung bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar.

Der Innovationspreis Berlin Brandenburg ist ein Preis der Länder Berlin und Brandenburg mit der Wirtschaft und wird im Rahmen einer Public-private-Partnership finanziert. Für die ganzjährige Begleitung des Verfahrens und die Umsetzung der damit in Verbindung stehenden Veranstaltungen bedienen sich die Länder eines professionellen Dienstleisters (Agentur). Dieser öffentliche Auftrag wird regelmäßig in einem europaweiten Vergabeverfahren ausgeschrieben. Darüber hinaus beteiligen sich regelmäßig Partner des Innovationspreises mit rd. 2/3 am jährlichen Gesamtbudget. Während die Länderleistungen bei jeweils genau hälftiger Finanzierungsbeitrag ausschließlich der Finanzierung der den Wettbewerb begleitenden Agentur dienen, sind aus den Partnerleistungen (Anteil der Wirtschaft) sämtliche Vorgänge des eigentlichen Wettbewerbsverfahrens aufzubringen. Partnerleistungen sind von dem beauftragten Dienstleister mindestens in Höhe der mit dem vergebenen Auftrag für seine Dienstleistungen vereinbarten Vergütung (Länderleistungen) einzuwerben.

Eine Offenlegung der jährlichen Aufwendungen für die Umsetzung des Wettbewerbs und der Preisverleihung sowie der Leistungen aus Partnerverträgen kommt hier nicht in Betracht, da es sich um zu schützende Geschäftsgeheimnisse handelt. Es besteht ein objektiv berechtigtes Interesse der Unternehmen, dass diese Informationen Dritten nicht bekannt gegeben werden. Denn diese Informationen entfalten auch für die Zukunft Wettbewerbsrelevanz, insbesondere für zukünftige Ausschreibungen, da im Falle einer Kenntnisnahme Rückschlüsse auf die Kalkulation, Preisgestaltung und damit das Verhalten der Unternehmen im Wettbewerb gezogen werden könnten. Durch eine Offenlegung würde für das betroffene Unternehmen ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen.

Bezüglich Ihres Interesses an der Informationserlangung haben Sie nichts Näheres vorgetragen. In der Abwägung Ihres allgemeinen Interesses an der Aktenauskunft und Informationserlangung und den Interessen der beauftragten Unternehmen an Geheimhaltung bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Hierbei war insbesondere die aus § 5 Abs. 2 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) folgende Wertung zu berücksichtigen, welche ausdrücklich bestimmt, dass die Angebote einschließlich ihrer Anlagen auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln sind. Bei den betroffenen Informationen handelt es sich ausschließlich um Bereiche, welche für den Preis- und Leistungsumfang der Angebote und damit die kaufmännische Kalkulation erforderlich sind. Kenntnisse über die zuvor genannten Informationen könnten dazu führen, dass die Kalkulation der beauftragten Dienstleister oder Teile davon bekannt werden. Insoweit könnte die Offenlegung dieser Informationen geeignet sein, kaufmännisches Wissen möglichen Mitbewerbern zugänglich zu machen und so die

Wettbewerbsposition und -fähigkeit der Unternehmens, insbesondere in zukünftigen Vergabeverfahren, nachteilig zu beeinflussen. Eine Offenbarung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit zu nicht wieder gutmachbaren Wettbewerbsnachteilen für die betroffenen Unternehmen führen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Ullé